



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für unstrittige Forderungen

Stand September 2021

1. Die Firma Auskunftei Inkasso-Treuhand Thom GmbH, Feldmannstr. 36, 66119 Saarbrücken im folgenden kurz Inkassobüro Abk. IB genannt, ist vom Präsidenten des Landgericht Saarbrücken als Inkassodienstleister zugelassen nach RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) unter 371 I 187/08. Sie führt Mahnaufträge im In- und Ausland durch.
2. Mit der Annahme des Auftrages erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen nur noch durch das IB. Eingehende Zahlungen werden gem. § 367 BGB verrechnet. Zahlt der Schuldner unmittelbar an den Auftraggeber, im folgenden kurz Abk. AG genannt, oder setzt er sich mit diesem unmittelbar in Verbindung, ist das dem IB umgehend unter Angabe des gezahlten Betrages und des Eingangsdatums anzuzeigen. Alle auf einer Verletzung dieser Anzeigepflicht beruhenden Schäden, insbesondere Kosten, Auslagen und Erfolgsprovisionen, gehen zu Lasten des AG. Bei direkter Zahlung des Schuldners an den AG gehen die Gebühren, Kosten und Inkassoprovisionen zu dessen Lasten.
3. Die Inkassogebühren und Auslagen richten sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Sie werden dem Konto des AG bei Auftragserteilung belastet, werden in der Regel aber vom Schuldner bezahlt.
4. Wünscht der AG nach Beendigung der Mahntätigkeit des IB die Fortsetzung des Verfahrens, so leitet das IB das gerichtliche Mahnverfahren bezüglich der Hauptforderung nebst angefallener Verzugskosten und —zinsen ein. Die Erfolgsprovision beträgt 15 %. Die Erfolgsprovision trägt der AG.
5. Im gerichtlichen Verfahren werden keine Vorschüsse erhoben. Im Falle eines streitigen Verfahrens (Prozess) hat der AG die Bearbeitungsgebühren und Verfahrenskosten vorzulegen.
6. Im gerichtlichen Verfahren erhält der AG die realisierten Beträge abzüglich Erfolgsprovision. Nach fruchtloser Pfändung durch den Gerichtsvollzieher werden dem AG die bar verauslagten Kosten (z.B. Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Behördenkosten) sowie eine Inkassopauschale lt. Tarif berechnet. Forderungen werden langfristig überwacht. Es gelten die AGB „titulierte Forderungen“ .
7. Der AG hat jederzeit die Möglichkeit auf die durchzuführenden Maßnahmen Einfluss zu nehmen. Ein Inkassoauftrag ist nicht abschließend bearbeitet, solange nicht feststeht, dass der Schuldner auf Dauer zahlungsunfähig ist. Solange ein Inkassoauftrag nicht abschließend bearbeitet ist, kann der AG den Inkassoauftrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt nicht, dass der Schuldner über längere Zeit keine oder nur geringe Zahlungen geleistet hat. Im übrigen können Inkassoaufträge einvernehmlich aufgehoben werden. Sowohl bei fristloser Kündigung wie auch bei einvernehmlicher Beendigung eines Inkassoauftrages hat der AG die bis zur Beendigung des Auftrags angefallenen Vergütungen, Gebühren, Auslagen, sowie Gerichts- und Gerichtsvollzieher- und Anwaltskosten sowie die Erfolgsprovision zu erstatten.
8. Das IB ist berechtigt einen Inkassoauftrag abzulehnen oder die weitere Bearbeitung einzustellen, wenn aufgrund der negativen finanziellen Verhältnisse des Schuldners ein Misserfolg vorauszusehen ist. Die bis zur Einstellung entstandenen Vergütungsansprüche, Auslagen und sonstige Aufwendungen sind vom AG zu erstatten, ebenso evtl. angefallene Gerichts- und Anwaltskosten.
9. Das IB kann Teilzahlungsvereinbarungen treffen. Vergleiche bedürfen der Zustimmung des AG. Schließt der AG selbst ohne vorherige Abstimmung mit dem IB mit dem Schuldner einen Vergleich, so gehen alle Inkassokosten, Gebühren, Auslagen und Provisionen zu Lasten des AG. Das IB kann mit allen ihm gleich aus welchem Rechtsgrund zustehenden Ansprüchen gegenüber dem AG die Aufrechnung erklären und alle eingehenden Gelder, ungeachtet der jeweiligen Sache, auf alle ihm zustehenden Forderungen verrechnen. Bis zum Ausgleich der Forderungen gegenüber dem AG steht dem IB ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen Unterlagen zu.
10. Das IB führt alle Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen durch. Es ist für Entschließungen des AG nicht haftbar, auch wenn sie auf Mitteilungen des IB beruhen. Die Haftung des IB ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt auch für den Verlust von Urkunden und Unterlagen, gleich welcher Art. Die Beachtung der Kontrolle von Verjährungsfristen gehört ebenso wenig zu den Aufgaben des IB wie die Unterbrechung der Verjährung , die durch Mahnschreiben nicht bewirkt werden kann. Der AG hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Forderungen nicht verjähren und dem IB gegebenenfalls die erforderlichen Anweisungen zu erteilen.
11. Telefonische Auskünfte und Vereinbarungen sind unverbindlich, solange sie nicht schriftlich bestätigt sind. Alle Vereinbarungen, auch Nebenabreden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für alle aus einem Inkassoauftrag zwischen dem AG und dem IB ergebenden Streitigkeiten wird, soweit der AG Kaufmann ist, als Erfüllungsort und Gerichtsstand Saarbrücken vereinbart.
12. Die vereinbarten Provisionen, Gebühren und sonstigen Vergütungen verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
13. Ist das Inkasso im Ausland durchzuführen gilt der gesonderte Auslandstarif.